

Verhaltensgrundsätze

Die Verhaltensgrundsätze dienen dazu, unser Unternehmen und unsere Mitarbeiter vor unethischem Verhalten und den daraus folgenden Konsequenzen zu schützen. Die folgenden Grundsätze sind Ausdruck unserer Unternehmenskultur, geben Orientierung und sind verpflichtend für Mitarbeiter auf allen Ebenen. Sie können nicht alle rechtlichen oder moralischen Fragen beantworten, aber sie können Fehlverhalten verhindern und ehrliches und anständiges Verhalten im Umgang gegenüber unseren Mitarbeitern, Kunden und anderen Geschäftspartnern fördern.

1. Rechts- und Gesetzestreue

Unser Handeln richtet sich an den jeweils geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen aus. Von allen Mitarbeitern sind gültige Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Bei Verstößen ist neben straf- und haftungsrechtlichen Folgen auch mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu rechnen. Unser Anspruch geht über das bloße Einhalten der Gesetze hinaus. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern und Geschäftspartnern ein korrektes Verhalten bei allen geschäftlichen Tätigkeiten. Wir lehnen Verstöße gegen den fairen Wettbewerb ab.

2. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Fairer Wettbewerb ist eine Voraussetzung für freie Marktentwicklung und dem damit verbundenen sozialen Nutzen. Absprachen mit Wettbewerbern über Wettbewerbsverzicht, über die Abgabe von Scheinangeboten bei Ausschreibungen oder über die Aufteilung von Kunden, Märkten, Gebieten oder Dienstleistungen sind nicht erlaubt. Wir verhalten uns stets nach diesem Grundsatz und erwarten dies auch von unseren Partnern und Wettbewerbern.

3. Korruption

Aufträge gewinnen wir auf faire Weise über die Qualität unserer innovativen Leistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen. Jegliche Form von Korruption wie Vorteilsnahme, Vorteilsgewährung, Bestechung und Bestechlichkeit ist strikt verboten. Kein Mitarbeiter darf Bestechungsgelder oder sonstige Vorteile anbieten, gewähren oder selbst entgegennehmen. Dritte dürfen nicht zur Umgehung dieser Regelung genutzt werden. Ein Verstoß führt unweigerlich zu disziplinarischen Maßnahmen und kann zudem strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

4. Loyalität gegenüber Firmen- und Kundeninteressen

Wir achten und respektieren jeden Mitarbeiter, da gerade sie es sind, die mit ihrem täglichen Einsatz wesentlich den Unternehmenserfolg ausmachen. Von unseren Mitarbeitern erwarten wir, dass sie ihr geschäftliches Handeln stets im Sinne des Firmeninteresses ausrichten. Dies zeigt sich unter anderem auch im sorgsamem und verantwortungsvollen Umgang mit anvertrautem Betriebs-, Firmen- und Kundenvermögen.

5. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Vertrauen gegenüber Auftraggebern, Partnern, Beratern, Nachunternehmern, Lieferanten und Mitarbeitern ist ein hohes Gut. Daher erwarten wir von allen Beteiligten, dass die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie von geistigem Eigentum gewährleistet wird. Die Weitergabe von vertraulichen Firmeninformationen an Dritte kann zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil führen und ist daher nicht gestattet.

6. Interessenskonflikte

Eine sachliche Geschäftsbeziehung zu allen am Geschäftsprozess Beteiligten ist die Grundlage eines professionellen Geschäftsverhältnisses. Situationen, bei denen es zu Interessenskonflikten, bei denen die privaten Interessen eines Mitarbeiters die des Unternehmens beeinträchtigen oder schädigen können, sind zu vermeiden. Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Geschäftsentscheidungen im besten Interesse unseres Unternehmens und nicht auf der Basis von persönlichen Interessen zu treffen. Liegt ein Interessenskonflikt vor, ist umgehend der Vorgesetzte zu informieren.

7. Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt heute und für künftige Generationen ist Aufgabe und Verpflichtung, zu deren Erfüllung alle Mitarbeiter beitragen. Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Als fester Bestandteil unserer Unternehmenspolitik ist die Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen selbstverständlich. Wir schützen die natürlichen Ressourcen. Es ist die Aufgabe aller Mitarbeiter, eine Gefährdung der Umwelt zu vermeiden.

8. Umgang mit Geschenken und Zuwendungen

Für den Umgang mit Geschenken und Zuwendungen gilt der Grundsatz der Angemessenheit und Transparenz. Es werden nur Geschenke und Zuwendungen akzeptiert, die nicht im Verdacht stehen, eine Beeinflussung oder Verpflichtung hervorzurufen. Unter Beachtung dieser Bedingungen sind sie zulässig im Rahmen der allgemeinen Kundenpflege und Kundenbindung. Die Annahme von Geschenken oder anderer Vergünstigungen sowie die Teilnahme an Geschäftsessen und Veranstaltungen dürfen den Ruf und das Ansehen unseres Unternehmens nicht in Frage stellen. Dabei sind übliche kultur- und landesspezifische Gepflogenheiten zu berücksichtigen.

Für Amtsträger und diesen gleichgestellten Personen gelten regelmäßig besonders strenge Regeln. Der betroffene Personenkreis ist weit zu ziehen und umfasst in vielen Ländern nicht nur Richter und Beamte oder sonstige öffentliche Angestellte, sondern darüber hinaus grundsätzlich alle Personen, die (auch nur mittelbar) Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Hierzu können zum Beispiel amtliche Kontrolleure, von Behörden beauftragte Gutachter, zivile Mitarbeiter von Streitkräften, Mitarbeiter privatrechtlich organisierter Unternehmen der öffentlichen Hand (etwa kommunaler Versorgungs- oder Verkehrsunternehmen) oder politische Mandatsträger bzw. Kandidaten gehören. Kontaktieren Sie stets die Geschäftsführung, wenn Sie unsicher sind, ob Sie es mit einem Amtsträger zu tun haben.

Bei Amtsträgern sind mancherorts Zuwendungen unter Strafandrohung ausnahmslos verboten, ansonsten auch nur in sehr engen Grenzen erlaubt. Deshalb ist von Amtsträgern stets vorab eine schriftliche oder mündliche Bestätigung einzuholen, dass sie mit der Annahme der Zuwendung nicht gegen die für sie geltenden Bestimmungen verstoßen. Zudem sind Einladungen und sonstige Zuwendungen an Amtsträger nur nach Freigabe durch die Geschäftsführung zulässig.

9. Ablehnung illegaler Beschäftigungsverhältnisse

Wir stehen zu unserer Verantwortung als Arbeitgeber und halten alle arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Normen ein; das gilt auch für den gesetzlichen Mindestlohn. Illegale Beschäftigung lehnen wir ab. Unsere Mitarbeiter sind zudem angewiesen, diesen Kerngedanken bei allen Lieferanten, Nachunternehmern und sonstigen Geschäftspartnern stets einzufordern. Im Falle einer Nichteinhaltung hat eine Beauftragung zu unterbleiben oder muss umgehend beendet werden.

10. Spenden

Spenden sind freiwillige Leistungen ohne Gegenleistung. Nicht erlaubt sind Spenden an politische Parteien, Einzelpersonen und gewinnorientierte Organisationen, Spenden auf private Konten, Spenden an Organisationen, deren Ziele nicht mit unseren Unternehmensgrundsätzen vereinbar sind oder das Ansehen unseres Unternehmens schädigen können. Alle Spenden müssen transparent sein. Spenden werden ausschließlich von der Geschäftsführung freigegeben.

11. Verantwortung der Leitung

Wertorientiertes Handeln betrifft jeden Teil der Unternehmensorganisation. Die Geschäftsleitung hat eine besondere Vorbildfunktion. Sie trägt die Verantwortung für das Werteprogramm. Dies unterstreicht die Bedeutung, die das Wertesystem für das Unternehmen einnimmt. Im Falle von außerordentlichen Konflikt-situationen obliegt es ihr, Entscheidungen herbeizuführen. Zudem trägt jede Führungskraft die Verantwortung für die ihr anvertrauten Mitarbeiter und hat ihre Organisations- und Aufsichtspflicht zu erfüllen. Sie ist verantwortlich dafür, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich keine Gesetzesverstöße stattfinden.

12. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Verhaltensgrundsätze werden nicht toleriert und mit Disziplinarmaßnahmen, auch arbeitsrechtlichen Maßnahmen, geahndet.

Berlin, den 01.06.2022

m+m Gebäudetechnik GmbH


Uwe Klawiter
Geschäftsführung (Vors.)


Lutz Gäbelein
Geschäftsführung